

**Zugangs- und Zulassungsordnung
für den Joint Degree Masterstudiengang (J.D. – M.A.)
„Management und Beratung für Europäische Bildung“
(„Management and Counselling in European Education“)
vom 19.02.2013**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 49 Abs. 7, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 31.10.2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert aufgrund Art. 1 des Gesetzes vom 18.12.2012 (GV. NRW. S. 672), und aufgrund Art. 37 des Statutes der Fakultät für Lehrerbildung der Universität Zagreb, hat die Westfälische Wilhelms-Universität in Zusammenarbeit mit der Universität Zagreb folgende Ordnung erlassen:

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum Joint Degree Masterstudiengang (M.A.) „Management und Beratung für Europäische Bildung“ („Management and Counselling in European Education“) an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster und an der Universität Zagreb/Fakultät für Lehrerbildung.

§ 2

Zugangsvoraussetzungen

Voraussetzungen für das Studium sind:

- a) der vorherige Abschluss eines mindestens vierjährigen Hochschulstudiums (240 ECTS),
- b) geeignete Berufserfahrung in einem für den Studiengang relevanten Berufsfeld,
- c) Sofern ein dreijähriger Hochschulabschluss (180 ECTS) vorliegt, sind Berufserfahrungen in einem für den Studiengang relevanten Berufsfeld von insgesamt mindestens einem Jahr nachzuweisen; der Zulassungsausschuss entscheidet darüber, ob die nachgewiesenen Berufserfahrungen den fehlenden 60 CP entsprechen,¹
- d) ein besonderes Interesse an dem Studiengang,
- e) die Studierfähigkeit in deutscher und englischer Sprache,
- f) Grundkenntnisse in der Internetnutzung.
(Hinweis: Für ein ordnungsgemäßes Studium ist der uneingeschränkte Zugang zum Internet erforderlich.)

¹ Aufgrund noch nicht abgeschlossener gesetzlicher Regelungen für die Anerkennung von Berufserfahrungen in Form von Credits in Kroatien werden Studierende mit dieser Studienvoraussetzung während der gesamten Studiendauer an der Universität Münster eingeschrieben. Sie sind damit ausschließlich Studierende der Universität Münster, auch während der Präsenzphase des Studiums im Oktober 2012 an der Universität Zagreb, und sie erhalten dadurch als Abschluss des Studiums statt eines joint degree beider Universitäten einen Masterabschluss der Universität Münster. Sobald die gesetzlichen Regelungen für die Anerkennung von Berufserfahrungen in Kroatien gegeben sind, gilt diese Einschränkung nicht mehr.

§ 3

Antrag auf Zulassung zum Studium

- (1) Der Antrag auf Zulassung zum Studium ist jeweils bis dem Datum einzureichen, das auf der Website des Zentrums für Europäische Bildung (<http://www.lecee.eu>) für den Bewerbungsschluss angegeben ist. Der Antrag ist zu richten an den Vorstand des Zentrums für Europäische Bildung, Fakultät für Lehrerbildung, Universität Zagreb, Savska 77, HR-10000 Zagreb.
- (2) Dem Antrag sind beizufügen:
 - a) der Nachweis des abgeschlossenen Hochschulstudiums,
 - b) der Nachweis der Berufstätigkeit gem. § 2 b),
 - c) der Nachweis der Sprachkompetenz durch geeignete Zertifikate, davon eins mindestens auf dem Niveau B2, das andere B1,
 - d) ein Motivationsschreiben in deutscher oder englischer Sprache, das das besondere Interesse gemäß § 2 d) belegt.

§ 4

Zulassung zum Studium

- (1) Über die Zulassung zum Studium entscheidet innerhalb eines Monats auf der Grundlage der eingereichten Unterlagen der Zulassungsausschuss. Der Zulassungsausschuss besteht aus je zwei in diesem Studiengang Lehrenden der Universitäten Zagreb und der Universität Münster. Sie werden von der jeweiligen Hochschule benannt. Die Dauer der Amtszeit beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Der Zulassungsausschuss entscheidet unter Berücksichtigung folgender Kriterien: Note des Hochschulabschlusses, Berufserfahrungen in einem für den Studiengang relevanten Berufsfeld, Sprachkenntnisse in Deutsch und Englisch sowie Motivationsschreiben. Die Gewichtung der einzelnen Kriterien erfolgt nach pflichtgemäßem Ermessen der Auswahlkommission bei Beachtung des Gleichbehandlungsgrundsatzes.
- (3) Der Zulassungsausschuss wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und eine/n stellvertretenden Vorsitzenden. Der Zulassungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder, darunter die/der Vorsitzende oder die/der stellvertretenden Vorsitzende, anwesend sind. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden oder der/des stellvertretenden Vorsitzenden den Ausschlag. Der Zulassungsausschuss kann seine Entscheidungen auch im elektronischen oder schriftlichen Umlaufverfahren treffen.
- (4) Über das Ergebnis der vom Zulassungsausschuss getroffenen Entscheidung erhalten die Bewerber/innen einen Bescheid. Im Falle einer ablehnenden Entscheidung ist der Bescheid zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 5 Beginn und Ende des Studiums

Der Masterstudiengang wird alle 2 Jahre angeboten. Er umfasst 60 ECTS; die Präsenz- und Selbststudium-Phasen sind auf 3 Semester verteilt. Er beginnt in der Regel jeweils am 01. Oktober und endet am 31. März des übernächsten Jahres. In der Ausschreibung kann hiervon abgewichen werden.

§ 6 Zuständige Hochschule

Die Studierenden sind, soweit sie bei Vorliegen aller Voraussetzungen eingeschrieben werden, im ersten Halbjahr Studierende der Universität Zagreb, im zweiten Halbjahr der Universität Münster. Im dritten Halbjahr an einer der beiden Hochschulen nach Wahl.

§ 7 Täuschung

- (1) Hat eine Bewerberin/ein Bewerber in dem Zugangs- bzw. Zulassungsverfahren getäuscht oder falsche oder gefälschte Unterlagen eingereicht und wird diese Tatsache erst nach der Zulassung bekannt, wird der Bescheid zurückgenommen. Die Rücknahme des Bescheids ist nur innerhalb von zwei Jahren nach Bekanntgabe möglich.
- (2) Belastende Entscheidungen sind der Bewerberin/dem Bewerber unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Vor der Entscheidung ist der Bewerberin/dem Bewerber Gelegenheit zu geben, gehört zu werden.

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft.
- (2) Diese Ordnung tritt in Kraft am Tag ihrer Veröffentlichung an der Fakultät für Lehrerbildung der Universität Zagreb.
- (3) Die Ordnung wurde ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften (Fachbereich 06) vom 17.10.2012 sowie auf Grund des Beschlusses des Fakultätsrats der Fakultät für Lehrerbildung der Universität Zagreb vom 18.12.2012.

Dekan der Fakultät für Lehrerbildung
der Universität Zagreb

Rektorin der Westfälischen Wilhelms-
Universität Münster

Zagreb, den 08.03.2013

Münster, den 19.02.2013

Prof. Dr. Ivan Prskalo

Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie Bekanntmachungen von Satzungen vom 08.02.1991 (AB Uni 91/1), zuletzt geändert am 23.12.1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 19.02.2013

Die Rektorin

Prof. Dr. Ursula Nelles

Die Prüfungsordnung wurde am 20. Dezember 2012 an der Fakultät für Lehrerbildung der Universität Zagreb öffentlich gemacht.

KLASSE: 602-04/12-02/1664

DOK. NR.: 251-378-04/12/1